

## Glückspiel in Leipzig

Dem Spiel frönte man auch im Mittelalter, denn das Spielen liegt tief in der Natur des Menschen. Man spielte nicht aus „Langeweile“, sondern stets, wenn sich nach der Arbeit die Gelegenheit dazu bot. Freizeit gab es mehr als man denkt: Neben den arbeitsfreien Sonntagen gab es viele kirchliche Feiertage, Jahrmartage und Familienfeiern, an denen die Arbeit ruhte und zum Vergnügen gespielt wurde.

Im „Das püchlein vom güldin spil“ empfahl der Dominikanermönch Ingold das Spielen gar als Heilung von den Wurzellastern: Das Würfelspiel gegen den Geiz, das Damespiel gegen die Maßlosigkeit, Schachzabel gegen den Hochmut und das Kartenspiel gegen die Unkeuschheit.

Auch Dominikaner Thomas von Aquin schrieb schon im 13.Jhdt.: "Also ist der bloß Ernste in dem Sinne ohne Tugend, als er das Spiel verachtet, das doch so notwendig ist für das menschliche Leben wie das Ausruhen."

Im Allgemeinen sahen die weltlichen und geistlichen Herren das Spiel allerorten eher zwiespältig und vor allem die Kirche versuchte oft, vor allem die Glücksspiele als lasterhaftes Treiben zu unterbinden. Durchaus mit Recht, denn manchmal verspielte man sein gesamtes Hab und Gut. So behauptet die Legende, dass sich die Gattin Kaisers Otto IV. (1175/76-1218) heimlich wegen ihrer Spielschulden aus Köln geschlichen habe. Und auch der Frieden in der Stadt konnte leiden, wenn Spieler in Strei gerieten. „Der Gewinn ist ein süßes Gift, dem Streit, Neid, Betrug, wüstes Fluchen, ...Mord und andere Sünden auf dem Fuße folgen“ fand der Lyriker Francesco Petrarca (1304 – 1374).

Das Glückspiel machte auch dem Leipziger Rat im 15.Jhdt. große Sorgen und er ging rigoros gegen diese Unsitte vor.

Berufsspieler wurden der Stadt verwiesen, wie das Urfehdenbuch Leipzigs schon für 1416 berichtet. Zwei Burschen wurden 3 Meilen Weges der Stadt verbannt „umme solche willin, daz dy mit valsschen worffeln begriffen sint und die studenten gehouwen haben“.

Weitere Verweisungen sind für 1441 gegen 4 Burschen und 1552 wiederum gegen vier Burschen „umb etlichs spils willen“ belegt. Letztere scheinen schon durch ihre Spitznamen keine feinen Zeitgenossen gewesen zu sein: Todenhand, Weißundschwarz, Schmiß und Spießknecht.

Besonderes Ärgernis erregte 1457 laut Urfehdenbuch ein Mann namens Voit. „Voit, ein loße Geselle, und hat huste in birhusern gespilt, do er czu lecht inngesaczt wurden in die zcirckelstobe, so hath er den (Arsch) zcu dem fenster uß gekart, darumb und ander sache mehr ist er geheissen uß der stat zu gehen, und sal nicht wedder herinn kommen, er bringe denn 3 schock“ (1 Schock= 60 Silber Groschen).

In der ersten großen schriftlichen Ordnung der Stadt Leipzig von 1454 wird jedoch nur das Würfelspiel, nicht das Spielen überhaupt verboten. Eine kleine Verordnung vom 30.März 1463 verbietet das „Würfeln und Töppeln“ (Toppelspiel = Spiel mit Würfeln/ Glücksspiel) und das „ungeborlich“ Karten- und Brettspiel mit einem Schock Strafe.

Die einen Tag später (!) vom Rat erlassene erste ausführliche Kleiderordnung vom 31.März 1463 wendet sich gleich nach der Einleitung gegen das Glücksspiel und nennt es eine arge Sünde und jedermann schädlich. In einem weiteren Satz verweist man auf die Meinung von „namhafter Gotteslehrter“ die jegliches Glücksspiel für eine Todsünde halten.

Sinngemäß führt der Rat aus:

Fast jedermann sei damit (mit dem Glückspiel) befleckt, vom Ärmsten bis zum Reichsten, vom Jüngsten bis zum Ältesten... daraus auch viel Unrat und Arg kommt. Man versäumt die nötige Arbeit, treibt Müßiggang und zieht unrecht Gut an sich, man schilt, man flucht, man schlägt, man hurt und bricht die Ehe, treibt übermäßige Quasserei (Schlemmerei/Prasserei) und sammelt unehrliche Gesellschaft um sich, man spricht zu vielen Malen Gott und allen seinen Heiligen Hohn, so dass heimliche Strafen über Land und Städte gehen.

Deshalb gebietet der Rat, niemand, wessen Berufes oder Standes er sei, solle irgendein Spiel treiben, weder mit Würfeln noch mit dem Brett, noch mit Kegeln, noch mit Pritschen, noch mit Groschen, weder um wenig Geld noch um viel noch um sonst etwas, bei 20 Groschen Buße. ... mit dem „ane schachczabel mag bliben“ ist wenigstens das Schachspiel erlaubt.

Über weitere Verbote in städtischen Ordnungen Leipzigs kann nur spekuliert werden, denn die Ordnung von 1478 ist als solche nur in ihren Entwürfen erahnbar und liegt nicht in ihrer endgültigen schriftlichen Form vor. Allerdings kann berechtigterweise angenommen werden, dass die dort gefassten Regeln der Ordnung von 1506 entsprechen, da nachweislich einige alte Teile in diese aufgenommen wurden.

Im Abschnitt „Von Czechen und Biergehen“ geht man u.a. auch auf das Glückspiel ein: „ Auch bei pene eins halben (rheinischen) gulden kein Spil vmb gelt adir geldes wird in seinem haws zwgestaten, außgeschlossen umb die zcechen vngeuerlich“. Bei dreimaligem Verstoß, also wenn jemand „gantz vngehorsam vnd vnstefflich sein ader bfunden würde“, drohte die Verweisung aus der Stadt.

Quellen:

Neues Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde, 28.Band, herausgegeben von Hubert Ermisch, Dresden 1907

Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft zu Erforschung vaterländischer Sprache und Altertümer in Leipzig, 10.Band, 5.Heft, Leipzig 1912

Ausstellungstafeln Schloss Neuenburg 2012 – Sonderausstellung „ZusammenSpiel“